

Weiterbildungstage des Schweizerischen
Anwaltsverbandes in der Universität Neuenburg
vom 14./15. September 2022

Neues Erbrecht

Einleitung – Beispiel



www.blog.felix1.de

Einleitung – Beispiel SV und Fragen

- Monika (55) und Thomas (57) sind verheiratet und haben zwei Kinder, Lisa (25) und Luca (27).
- Thomas hat seine Kinder vor 20 Jahren zugunsten seiner Frau auf den Pflichtteil gesetzt.
- Variante 1: Thomas verstirbt unerwartet.
 - Wer erbt wie viel, wenn er am 31. Dezember 2022 verstirbt?
 - Wer erbt wie viel, wenn er am 1. Januar 2023 verstirbt?
- Variante 2: Monika und Thomas verlangen die Scheidung auf gemeinsames Begehren.
 - Wer erbt wie viel, wenn Thomas am 31. Dezember 2022 verstirbt?
 - Wer erbt wie viel, wenn Thomas am 1. Januar 2023 verstirbt?

Agenda – Inhalte des Referats

1. Übersicht über die Erbrechtsrevision(en)

2. Erste Revision (politischer Teil)

- 2.1. Aufhebung und Reduktion der Pflichtteilsansprüche
- 2.2. Güter- und erbrechtliche Ansprüche im Scheidungsverfahren
- 2.3. Vorschlagszuweisung und Pflichtteilsschutz nichtgemeinsamer Nachkommen
- 2.4. Erbvertrag und lebzeitiges Schenkungsverbot
- 2.5. Erbrechtliche Folgen von Säule-3a-Ansprüchen
- 2.6. Objekte und Kaskade der Herabsetzung
- 2.7. Übergangsrecht

3. Zweite Revision (Unternehmensnachfolge)

4. Dritte Revision (technischer Teil)

Agenda – Inhalte des Referats

1. Übersicht über die Erbrechtsrevision(en)



1. Übersicht über die Erbrechtsrevision(en) (1/5)

Neue Zürcher Zeitung

Das revidierte Erbrecht bietet neue Freiheiten – zum Beispiel einen kleineren Pflichtteil für die eigenen Kinder

Das neue Erbrecht bringt einige Änderungen. Bereits verfasste Testamente könnten dann nicht mehr dem letzten Willen entsprechen. Deshalb ist eine Überprüfung sinnvoll.

Pierre Weill
25.11.2021, 05.30 Uhr


 Hören  Merken  Drucken  Teilen

abo+ RATGEBER www.tagblatt.ch

Konkubinat: Bekommt meine Partnerin PK-Guthaben und 3a-Geld, wenn ich sterbe?

Ich (m, 60) und meine Partnerin (55) leben seit zehn Jahren im Konkubinat zusammen. Wir sind nicht verheiratet und haben keine Kinder. Falls ich vor ihr sterben sollte: Bekommt sie das Geld aus meiner Pensionskasse und Säule 3a? Was ist mit der AHV-Witwenrente?

Judith Zwysig*
20.04.2022, 11.00 Uhr
 Jetzt kommentieren

 Merken  Drucken  Teilen

1. Übersicht über die Erbrechtsrevision(en) (2/5)

- 17. Juni 2010: Motion Gutzwiller
- 29. August 2018: Botschaft
- 2019-2020: Beratung im Parlament
- 18. Dezember 2020: Schlussabstimmung erste Revision
- 10. Juni 2022: Botschaft zweite Revision
- 1. Januar 2023: Inkrafttreten erste Revision
- Evtl. 2023/2024: Inkrafttreten zweite Revision
- ...

1. Übersicht über die Erbrechtsrevision(en) (3/5)

- Das Erbrecht war bis anhin beständig, wenige Änderungen seit 1912
- Geänderte wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen
 - Patchwork-Konstellationen
 - Faktische Lebensgemeinschaften
 - Stiefkinder
 - Unternehmensnachfolge
 - Philanthropische Anliegen
- Anliegen: flexibleres Erb- und Pflichtteilsrecht, Beibehaltung der Grundstruktur

1. Übersicht über die Erbrechtsrevision(en) (4/5)

- Erste Revision – politischer Teil
- Zweite Revision – Unternehmensnachfolge
- Dritte Revision – technischer Teil

1. Übersicht über die Erbrechtsrevision(en) (5/5)

- Botschaft vom 29. August 2018
 - Reduktion der Pflichtteile
 - Unterhaltsansprüche faktischer Lebenspartner (Unterhaltsvermächtnis): wurde abgelehnt und gestrichen
 - Verlust des Ehegattenpflichtteils im Scheidungsverfahren
 - Klärung umstrittener Fragen
 - Erbrechtliche Behandlung ehevertraglicher Vorschlagszuweisungen
 - Erbrechtliche Folgen von Säule-3a-Ansprüchen
 - Objekte und Reihenfolge der Herabsetzung

Agenda – Inhalte des Referats

2. Erste Revision (politischer Teil)

2.1. Aufhebung und Reduktion der Pflichtteilsansprüche (1/6)

Art. 470 Abs. 1

¹ Wer Nachkommen, den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner hinterlässt, kann bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen verfügen.

Art. 471

II. Pflichtteil

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.

2.1. Aufhebung und Reduktion der Pflichtteilsansprüche (2/6)

Art. 458 i.V.m. Art. 471 Abs. 2 ZGB: abgeschafft

Art. 457 i.V.m. Art. 470 Abs. 1 und 471 ZGB: abgeändert

	Tod vor 1.1.2023		Tod nach 1.1.2023	
	Pflichtteil	Freie Quote	Pflichtteil	Freie Quote
Ehegatte	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$
Nachkommen	$\frac{3}{8}$		$\frac{1}{4}$	

	Tod vor 1.1.2023		Tod nach 1.1.2023	
	Pflichtteil	Freie Quote	Pflichtteil	Freie Quote
Ehegatte	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{5}{8}$
Eltern	$\frac{1}{8}$		0	

2.1. Aufhebung und Reduktion der Pflichtteilsansprüche (3/6)

Art. 473

IV. Nutzniessung

¹ Unabhängig von einer allfälligen Verfügung über den verfügbaren Teil kann der Erblasser dem überlebenden Ehegatten, der überlebenden eingetragenen Partnerin oder dem überlebenden eingetragenen Partner durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung am ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden.

² Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Neben dieser Nutzniessung beträgt der verfügbare Teil die Hälfte des Nachlasses.

³ Heiratet der überlebende Ehegatte wieder oder begründet er eine eingetragene Partnerschaft, so entfällt die Nutzniessung auf jenem Teil der Erbschaft, der im Zeitpunkt des Erbgangs nach den ordentlichen Bestimmungen über den Pflichtteil der Nachkommen nicht hätte mit der Nutzniessung belastet werden können. Diese Bestimmung gilt sinngemäss, wenn die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner eine neue eingetragene Partnerschaft begründet oder heiratet.

2.1. Aufhebung und Reduktion der Pflichtteilsansprüche (4/6)

□ Art. 473 ZGB Ehegattennutzniessung (1/2)

- Die Nutzniessung bezieht sich auf die gesamte Erbschaft und damit auch auf den Erbteil des Ehegatten.
- Verfügbare Quote
 - Tod vor 1.1.2023: $\frac{1}{4}$
 - Tod nach 1.1.2023: $\frac{1}{2}$
- Möglichkeiten
 - Dem überlebenden Ehegatten am gesamten Nachlass eine Nutzniessung einräumen
 - Ihn zu $\frac{1}{2}$ als Erben einsetzen und ihm $\frac{1}{2}$ zur Nutzniessung zuweisen

2.1. Aufhebung und Reduktion der Pflichtteilsansprüche (5/6)

□ Art. 473 ZGB Ehegattennutzniessung (2/2)

- Steht auch eingetragenen Partnern mit gemeinsamen Nachkommen zur Verfügung
- Möglichkeit des überlebenden Ehegatten statt der Nutzniessung den Pflichtteil zu vollem Eigentum zu verlangen
- Bei gemeinsamen und nichtgemeinsamen Nachkommen sind zur Berechnung der Ansprüche zwei verschiedene Erbmassen zu bilden (Berechnungsbeispiel Botschaft 5843 ff.).

2.1. Aufhebung und Reduktion der Pflichtteilsansprüche (6/6)

- Nicht betroffen: Gesetzliche Erbteile nach Art. 457–466 ZGB
- Vorteil: Erhöhung der Verfügungsfreiheit
- Nachteil:
 - Möglichkeit der Ungleichverteilung innerhalb der Familie
→ Konfliktpotential → innerer/fairer Wert der Pflichtteilsquote und damit die Definition der PTBM wird noch wichtiger werden
 - Auslegung von VvTw wegen, die unter altem Erbrecht errichtet wurden
 - Verfügungsfreiheit erst verwirklicht, wenn kantonale Erbschafts- und Schenkungssteuern angepasst werden

2.2. Güter- und erbrechtliche Ansprüche im Scheidungsverfahren (1/7)

III. Verlust
des Pflichtteils-
anspruchs
im Scheidungs-
verfahren

Art. 472

¹ Ist beim Tod des Erblassers ein Scheidungsverfahren hängig, so verliert der überlebende Ehegatte seinen Pflichtteilsanspruch, wenn:

1. das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde; oder
2. die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben.

² In einem solchen Fall gelten die Pflichtteile, wie wenn der Erblasser nicht verheiratet wäre.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten bei Verfahren zur Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss.

2.2. Güter- und erbrechtliche Ansprüche im Scheidungsverfahren (2/7)

Art. 120 Abs. 2 und 3

² Geschiedene Ehegatten haben zueinander kein gesetzliches Erbrecht.

³ Unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung können Ehegatten keine Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen erheben:

1. nach der Scheidung;
2. nach dem Tod eines Ehegatten während eines Scheidungsverfahrens, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten bewirkt.

2.2. Güter- und erbrechtliche Ansprüche im Scheidungsverfahren (3/7)

Art. 217

¹ Bei Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder gerichtlicher Anordnung der Gütertrennung gelten Vereinbarungen über die Änderung der gesetzlichen Beteiligung am Vorschlag nur, wenn der Ehevertrag dies ausdrücklich vorsieht.

² Dies gilt auch bei Auflösung des Güterstands durch Tod, wenn ein Scheidungsverfahren hängig ist, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten bewirkt.

Art. 241 Abs. 4

⁴ Unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung im Ehevertrag gelten die Vereinbarungen über eine andere Teilung im Todesfall nicht, wenn ein Scheidungsverfahren hängig ist, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten bewirkt.

2.2. Güter- und erbrechtliche Ansprüche im Scheidungsverfahren (4/7)

□ Tod vor 1.1.2023

- Nach Hängigkeit des Scheidungsverfahrens, aber vor Rechtskraft des Scheidungsurteils: Erb- und Pflichtteilsansprüche
- Nach Rechtskraft des Scheidungsurteils: Verlust der Erb- und Pflichtteilsansprüche

2.2. Güter- und erbrechtliche Ansprüche im Scheidungsverfahren (5/7)

□ Tod nach 1.1.2023 (1/2)

■ Verlust

- der Ansprüche aus VvTw (Testamente und Erbverträge)
- der Vorschlagszuweisung und der Gesamtgutszuweisung
- des Pflichtteilsanspruchs
- **nicht** aber des gesetzlichen Erbrechts, ausser dem Ehegatten wird durch VvTw der Pflichtteil und damit die Erbenstellung entzogen

■ wenn:

- ein Scheidungsverfahren hängig ist und
- das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder fortgesetzt wurde oder die Ehegatten seit mindestens zwei Jahren getrennt gelebt haben

2.2. Güter- und erbrechtliche Ansprüche im Scheidungsverfahren (6/7)

□ Tod nach 1.1.2023 (2/2)

■ Was ist mit der Klage wegen Unzumutbarkeit nach Art. 115 ZGB?

- Weder ein Verfahren auf gemeinsames Begehren
- Noch seit mindestens zwei Jahren getrennt

→ Gemäss dem Wortlaut damit kein Verlust der Ansprüche aus VvTw, der Vorschlagszuweisung, der Gesamtgutszuweisung und des Pflichtteilsanspruchs

2.2. Güter- und erbrechtliche Ansprüche im Scheidungsverfahren (7/7)

- Erbenstellung und sämtliche erbrechtliche Ansprüche können nach zweijährigem Getrenntleben durch Einreichen der Scheidungsklage einseitig entzogen werden
 - Lebensprägende Faktoren werden nicht berücksichtigt
 - Geht zulasten des finanzschwachen Ehegatten

- Gesetzlicher Erbteil (und damit auch Betrag des Pflichtteils) der Nachkommen erhöht sich, da sie ihr Pflichtteilsrecht behalten, wie wenn der Erblasser nicht verheiratet wäre

2.3. Vorschlagszuweisung und Pflichtteilsschutz nichtgemeinsamer Nachkommen (1/4)

Art. 216 Abs. 2 und 3

² Die über die Hälfte hinaus zugewiesene Beteiligung am Vorschlag wird bei der Berechnung der Pflichtteile des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners, der gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht hinzugerechnet.

³ Eine solche Vereinbarung darf die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen.

2.3. Vorschlagszuweisung und Pflichtteilsschutz nichtgemeinsamer Nachkommen (2/4)

- Tod vor 1.1.2023: Unklar, ob
 - die Vorschlagszuweisung bei der Berechnung der Pflichtteile der gemeinsamen Nachkommen zu berücksichtigen ist.
 - Auslegung 1 (Praxis und Teil der Lehre): Wird für die Berechnung der Pflichtteile der gemeinsamen Nachkommen nicht berücksichtigt, für die der nichtgemeinsamen aber schon
 - Auslegung 2 (Teil der Lehre): Wird für die Berechnung der Pflichtteile berücksichtigt, gemeinsame Nachkommen können sie aber nicht herabsetzen
 - es sich dabei um eine Zuwendung unter Lebenden oder von Todes wegen handelt.

2.3. Vorschlagszuweisung und Pflichtteilsschutz nichtgemeinsamer Nachkommen (3/4)

- Tod nach 1.1.2023 (1/2):
 - Entwurf 2018:
 - Auslegung 2
 - Gründe: Vorteilhafter für gemeinsame Nachkommen
 - Definitiv 2020:
 - Auslegung 1: Die PTBM wird für gemeinsame und nichtgemeinsame Nachkommen unterschiedlich berechnet und nichtgemeinsame Nachkommen werden bzgl. des Pflichtteils geschützt
 - Gründe: Nachvollziehbarkeit, Akzeptanz, klassisches Familienmodell, maximale Begünstigung des Ehegatten, raschere Nachlassabwicklung

2.3. Vorschlagszuweisung und Pflichtteilsschutz nichtgemeinsamer Nachkommen (4/4)

- Tod nach 1.1.2023 (2/2):
 - Es handelt sich bei der Vorschlagszuweisung um eine Zuwendung unter Lebenden nach Art. 532 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB.

2.4. Erbvertrag und lebzeitiges Schenkungsverbot (1/7)

Art. 494 Abs. 3

³ Verfügungen von Todes wegen und Zuwendungen unter Lebenden, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke, unterliegen jedoch der Anfechtung, soweit sie:

1. mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, namentlich wenn sie die erbvertraglichen Begünstigungen schmälern; und
2. im Erbvertrag nicht vorbehalten worden sind.

2.4. Erbvertrag und lebzeitiges Schenkungsverbot (2/7)

□ Vor 1.1.2023:

- Freiheit, lebzeitige Schenkungen zu tätigen
- Anfechtung, wenn
 - ein Schenkungsverbot im Vertrag vereinbart wurde
 - eine Umgehung (Rechtsmissbrauch oder Schädigungsabsicht) vorliegt

→ BGE 140 III 193: massive Kritik der Lehre

□ Nach 1.1.2023:

- Anfechtung von Zuwendungen unter Lebenden, wenn
 - die erbrechtlichen Ansprüche geschmälert werden
 - Schenkungen im Vertrag nicht vorbehalten wurden
 - es sich dabei nicht um Gelegenheitsgeschenke handelt

2.4. Erbvertrag und lebzeitiges Schenkungsverbot (3/7)

- Anfechtung: Bestimmungen über die Herabsetzungsklage nach Art. 522 ff. ZGB sind sinngemäss anwendbar
- Praxis: Vorbehalte anbringen, falls gewünscht
- Unklar: Auch anfechtbar, wenn die Schenkung vor dem Tod einer der Ehegatten getätigt wird?

2.4. Erbvertrag und lebzeitiges Schenkungsverbot (4/7)

□ Beispiel:



www.minimed.at

2.4. Erbvertrag und lebzeitiges Schenkungsverbot (5/7)

□ Beispiel – SV

- Eduard (68) und Ruth (65) sind verheiratet und haben jeweils zwei Kinder aus einer vorehelichen Beziehung.
- Sie haben mit ihren Kindern 2016 einen Erbvertrag abgeschlossen, in dem sie den jeweils anderen als Alleinerben einsetzen. Der Zweitversterbende setzt dabei jeweils alle vier Kinder als Erben ein. Im Vertrag wurden Schenkungen nicht vorbehalten.
- Eduard schenkt nach Abschluss des Erbvertrags einer Stiftung CHF 50'000 aus seiner Errungenschaft mit der Zustimmung von Ruth.
- Im Jahre 2024 verstirbt Eduard unerwartet.

2.4. Erbvertrag und lebzeitiges Schenkungsverbot (6/7)

□ Beispiel – Erläuterung (1/2)

- Tod nach 1.1.2023, damit gelten die neuen Regeln, auch wenn der Erbvertrag vor dem 1.1.2023 abgeschlossen wurde (dazu später mehr).
- Es handelt sich nicht mehr um ein Gelegenheitsgeschenk, die erbrechtlichen Ansprüche sind geschmälert und Schenkungen wurden im Vertrag nicht vorbehalten.
- Die Schenkung kann damit analog der Herabsetzungsklage als erbvertragswidrig angefochten werden.

2.4. Erbvertrag und lebzeitiges Schenkungsverbot (7/7)

□ Beispiel – Erläuterung (2/2)

- Entspricht dies dem Sinn und Zweck der neuen Bestimmung?
Wohl nicht. Dem überlebenden Ehegatten soll es nicht möglich sein, die Ansprüche der vorehelichen Kinder des vorverstorbenen Ehegatten zu unterlaufen. Da vorliegend die Schenkung zu Lebzeiten beider Ehegatten und mit Zustimmung von Ruth vorgenommen wurde, werden die Ansprüche der Kinder nicht unterlaufen. Eine Anfechtung sollte nicht möglich sein.

2.5. Erbrechtliche Folgen von Säule-3a-Ansprüchen (1/3)

Art. 476

3. Versicherung und gebundene Selbstvorsorge

¹ Ist ein auf den Tod des Erblassers gestellter Versicherungsanspruch, einschliesslich eines solchen Anspruchs aus der gebundenen Selbstvorsorge, mit Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zugunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden, so wird der Rückkaufswert des Versicherungsanspruchs im Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu dessen Vermögen hinzugerechnet.

² Ebenfalls zum Vermögen des Erblassers hinzugerechnet werden Ansprüche von Begünstigten aus der gebundenen Selbstvorsorge des Erblassers bei einer Bankstiftung.

2.5. Erbrechtliche Folgen von Säule-3a-Ansprüchen (2/3)

□ Tod vor 1.1.2023:

■ Guthaben bei einer Bankstiftung:

- Kein direkter Auszahlungsanspruch
- Fällt in den Nachlass und wird güterrechtlich berücksichtigt (umstritten)

■ Guthaben bei einer Vorsorgeversicherung:

- Direkter Auszahlungsanspruch
- Fällt nicht in den Nachlass, wird güterrechtlich nicht (reine Risikoversicherung) oder doch berücksichtigt (Versicherung mit Sparkomponente) (umstritten)
- Zur PTBM hinzuzurechnen und herabsetzbar

2.5. Erbrechtliche Folgen von Säule-3a-Ansprüchen (3/3)

- Tod nach 1.1.2023: Guthaben bei einer Bankstiftung und einer Vorsorgeversicherung einheitlich:
 - Eigener und direkter Auszahlungsanspruch nach Art. 82 Abs. 4 BVG
 - Fallen nicht in den Nachlass, werden güterrechtlich nicht berücksichtigt
 - Zur PTBM hinzuzurechnen
 - Bankstiftung: Kapital
 - Vorsorgeversicherung: Rückkaufswert
 - Herabsetzbar nach Art. 529 Abs. 2 ZGB

2.6. Objekte und Kaskade der Herabsetzung (1/10)

B. Herab-
setzungsklage
I. Voraus-
setzungen
1. Im
Allgemeinen

Art. 522

¹ Die Erben, die dem Werte nach weniger als ihren Pflichtteil erhalten, können die Herabsetzung der folgenden Erwerbungen und Zuwendungen verlangen, bis der Pflichtteil hergestellt ist:

1. der Erwerbungen gemäss der gesetzlichen Erbfolge;
2. der Zuwendungen von Todes wegen;
3. der Zuwendungen unter Lebenden.

² Enthält eine Verfügung von Todes wegen Bestimmungen über die Teile der gesetzlichen Erben, so sind sie als blosse Teilungsvorschriften aufzufassen, wenn kein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich ist.

2.6. Objekte und Kaskade der Herabsetzung (2/10)

III. Durchführung

Art. 532

¹ Der Herabsetzung unterliegen wie folgt der Reihe nach, bis der Pflichtteil hergestellt ist:

1. die Erwerbungen gemäss der gesetzlichen Erbfolge;
2. die Zuwendungen von Todes wegen;
3. die Zuwendungen unter Lebenden.

² Die Zuwendungen unter Lebenden werden wie folgt der Reihe nach herabgesetzt:

1. die der Hinzurechnung unterliegenden Zuwendungen aus Ehevertrag oder Vermögensvertrag;
2. die frei widerruflichen Zuwendungen und die Leistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge, im gleichen Verhältnis;
3. die weiteren Zuwendungen, und zwar die späteren vor den früheren.

2.6. Objekte und Kaskade der Herabsetzung (3/10)

- Tod vor 1.1.2023: unklar,
 - ob gesetzlicher Erbanspruch/Intestaterwerb herabsetzbar ist
 - Nach geltendem Wortlaut nicht herabsetzbar
 - Die Lehre geht von einer Gesetzeslücke aus (umstritten)
 - BGer hat sich damit nicht befasst
 - ob überhäftige Vorschlagszuweisung eine lebzeitige Zuwendung oder eine von Todes wegen ist

2.6. Objekte und Kaskade der Herabsetzung (4/10)

□ Tod nach 1.1.2023:

- Der Intestaterwerb ist an erster Stelle herabsetzbar (vgl. auch Präzisierung in Art. 523 ZGB).
- Die überhäufige Vorschlagszuweisung ist, wie bereits erwähnt, eine lebzeitige Zuwendung.

2.6. Objekte und Kaskade der Herabsetzung (5/10)

□ Beispiel:



www.istockphoto.com

2.6. Objekte und Kaskade der Herabsetzung (6/10)

□ Beispiel altes Recht – SV

- Beat (82) und Karin (79) sind verheiratet und haben ein erwachsenes Kind Daniel.
- Beat hat ein Testament verfasst, in dem er die verfügbare Quote seinem guten Freund Bruno zuweist.
- Beat verstirbt im Jahr 2022.

□ Variante neues Recht - SV

- Beat verstirbt im Jahr 2023.

2.6. Objekte und Kaskade der Herabsetzung (7/10)

□ Beispiel altes Recht – Erläuterung (1/2)

- Die verfügbare Quote beträgt $\frac{3}{8}$.
- Der gesetzliche Erbteil von Karin und Daniel beträgt je $\frac{1}{2}$.
- Der Pflichtteil von Karin beträgt $\frac{1}{4}$ bzw. $\frac{4}{16}$ und jener von Daniel $\frac{3}{8}$ bzw. $\frac{6}{16}$.
- Nach Art. 481 Abs. 2 ZGB ist der Teil der Erbschaft, über den der Erblasser nicht verfügt hat, hälftig zwischen dem Ehegatten und dem Kind aufzuteilen. Karin und Daniel erhalten je $\frac{5}{16}$.
- Beat hat die verfügbare Quote eingehalten. Trotzdem ist der Pflichtteil von Daniel nicht gewahrt.

2.6. Objekte und Kaskade der Herabsetzung (8/10)

□ Beispiel altes Recht – Erläuterung (2/2)

- Voraussetzungen der Herabsetzung nach Art. 522 ZGB
 - ✗ Herabsetzung einer Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen: Bei Karin nicht erfüllt, da Intestaterwerb
 - ✗ Zuwendung muss verfügbare Quote übersteigen: nicht erfüllt
 - ✓ Pflichtteil des Betroffenen muss verletzt sein
 - ✓ Der Betroffene hat den Betrag seines Pflichtteils nicht erhalten
- Ergebnis: Daniel kann weder gegen Karin noch gegen Bruno klagen.

2.6. Objekte und Kaskade der Herabsetzung (9/10)

□ Variante neues Recht – Erläuterung (1/2)

- Die verfügbare Quote beträgt $\frac{1}{2}$.
- Der gesetzliche Erbteil von Karin und Daniel beträgt je $\frac{1}{2}$. Der Pflichtteil von Karin und Daniel beträgt je $\frac{1}{4}$.
- Nach Art. 481 Abs. 2 ZGB ist der Teil der Erbschaft, über den der Erblasser nicht verfügt hat, zu je $\frac{1}{2}$ zwischen dem Ehegatten und dem Kind aufzuteilen. Karin und Daniel erhalten je $\frac{1}{4}$.
- Beat hat die verfügbare Quote eingehalten und keiner der Pflichtteile ist verletzt.

2.6. Objekte und Kaskade der Herabsetzung (10/10)

□ Variante neues Recht – Erläuterung (2/2)

■ Ergebnis:

- Keiner der Pflichtteile ist verletzt.
- Wäre einer der Pflichtteile verletzt, könnte jeweils gegen Karin oder gegen Daniel geklagt werden, da diese nach gesetzlicher Erbfolge/Intestaterwerb geerbt haben und dieses seit der Revision herabsetzbar ist.
- Es gibt keine Konstellationen mehr, indem ein Pflichtteilsanspruch verletzt ist, obwohl die frei verfügbare Quote eingehalten wurde.

2.7. Übergangsrecht (1/5)

- Keine spezifischen Übergangsbestimmungen
- Todestagsprinzip (Art. 16 Abs. 3 SchlT ZGB):
Anwendung des im Zeitpunkt des Todes
geltenden Rechts
- Gilt auch für vorbestehende VvTw

2.7. Übergangsrecht (2/5)

- Berater sollten (müssen?) über geplante Gesetzesänderungen informieren und diese in die Beratung einbeziehen.
- Bestehende VvTw sollten (müssen?) überprüft werden. Es ist Klarheit zu schaffen. Rechtsunsicherheiten bzgl. der Auslegung des Willens des Erblassers sind zu vermeiden.

2.7. Übergangsrecht (3/5)

□ Pflichtteilsreduktion:

- Dynamischer Verweis auf den Pflichtteil, Erklärung des Testierenden
- Klarstellen, wenn Pflichtteil des alten Rechts gewollt ist

□ Überhälftige Vorschlagszuweisung:

- Art. 16 Abs. 3 SchlT ZGB ist nicht einschlägig, da es eine lebzeitige Zuwendung und keine VvTw darstellt.
- Übergangsrecht unklar? Art. 1-4 SchlT ZGB?

2.7. Übergangsrecht (4/5)

□ Scheidung:

- Neues Recht gilt ab 1.1.2023 (Todeszeitpunkt) für bereits hängige wie auch noch nicht hängige Scheidungsverfahren.
- Bestehende VvTw sollten überprüft werden.
- Soll dem Ehegatten der Pflichtteil entzogen werden, muss verfügt werden, ansonsten gilt das gesetzliche Erbrecht.
- Vorbehalt bzgl. Dahinfallen der Begünstigung in VvTw anbringen, falls gewünscht

2.7. Übergangsrecht (5/5)

□ Erbverträge:

- Erbverträge gelten vor wie auch nach der Revision.
- Diese sollten überprüft werden.
- Vorbehalte bzgl. Schenkungen anbringen, falls gewünscht

Agenda – Inhalte des Referats

3. Zweite Revision (Unternehmensnachfolge)

3. Zweite Revision (Unternehmensnachfolge) (1/4)



www.experto.de

3. Zweite Revision (Unternehmensnachfolge) (2/4)

- Ziel: Verhinderung der Zersplitterung und des Verkaufs von Familienunternehmen
- Die Verkleinerung der gesetzlichen Pflichtteile ist dafür massgebend

3. Zweite Revision (Unternehmensnachfolge) (3/4)

- Recht der Erben auf Integralzuweisung nach Art. 617 E-ZGB
- Zahlungsaufschub von den anderen Erben nach Art. 619 E-ZGB
- Regeln für den Anrechnungswert in der Erbteilung nach Art. 621 und 630a E-ZGB
- Schutz der nicht übernehmenden Pflichtteilserven nach Art. 522a und 618 E-ZGB

3. Zweite Revision (Unternehmensnachfolge) (4/4)

- Angelehnt an das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)
 - Anspruch auf Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes (Art. 11 BGBB)
 - Anrechnung an den Erbteil (Art. 17 BGBB)
 - Gewinnanspruch der Miterben (Art. 28 ff. BGBB)

Agenda – Inhalte des Referats

4. Dritte Revision (technischer Teil)

4. Dritte Revision (technischer Teil)

- Stärkung der Informationsrechte der Erben
- Audiovisuelles Nottestament
- Massnahmen gegen Erbschleicherei
- Zuständigkeit bei der Aufsicht über Willensvollstrecker

Schluss – Beispiel



www.blog.felix1.de

Schluss – Beispiel SV und Fragen

- Monika (55) und Thomas (57) sind verheiratet und haben zwei Kinder, Lisa (25) und Luca (27).
- Thomas hat seine Kinder vor 20 Jahren zugunsten seiner Frau auf den Pflichtteil gesetzt.
- Variante 1: Thomas verstirbt unerwartet.
 - Wer erbt wie viel, wenn er am 31. Dezember 2022 verstirbt?
 - Wer erbt wie viel, wenn er am 1. Januar 2023 verstirbt?
- Variante 2: Monika und Thomas verlangen die Scheidung auf gemeinsames Begehren.
 - Wer erbt wie viel, wenn Thomas am 31. Dezember 2022 verstirbt?
 - Wer erbt wie viel, wenn Thomas am 1. Januar 2023 verstirbt?

Schluss – Beispiel SV und Antworten

□ Variante 1: Thomas verstirbt unerwartet.

- Die Kinder erhalten je ihren Pflichtteil von $\frac{3}{16}$, Monika erhält $\frac{5}{8}$.
- Die Kinder erhalten je ihren Pflichtteil von $\frac{1}{8}$, Monika erhält $\frac{6}{8}$.

□ Variante 2: Monika und Thomas verlangen die Scheidung auf gemeinsames Begehren.

- Da noch kein rechtskräftiges Scheidungsurteil vorliegt, erhält Monika $\frac{5}{8}$.
- Da die Scheidung auf gemeinsames Begehren bereits verlangt wurde, verliert Monika ihre Begünstigung aus der VvTw, behält aber ihren gesetzlichen Erbanteil von $\frac{1}{2}$. Thomas hätte nach Einreichung des Scheidungsbegehrens seine VvTw abändern und Monika ihren Pflichtteil und damit ihre Erbenstellung entziehen können.

Literaturhinweise

- Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erbrecht) vom 29. August 2018, BBl 2018 5813 ff.
- Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge) vom 10. Juni 2022, BBl 2022 1637 ff.
- Lutz Sciamanna Louise, Nachlassplanung im Vorfeld der Erbrechtsrevision(en), in: AJP 2021, S. 325 ff.
- Breitschmid Peter, Die Revision(en) des Erbrechts, in: Anwaltsrevue 2021, S. 21 ff.
- Klöti Daniela, Neues Erbrecht, in: in dubio 1/22, S. 10 ff.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Pius Koller
Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Erbrecht
dipl. Ing. Agr. FH

Ritter Koller AG
rechtsanwälte.
www.ritterkoller.ch